

Liechtenstein unter den Bedingungen der europäischen Integration und der Globalisierung

Gerard Batliner

Ich möchte das Thema von hinten her auf den Kleinstaat hin lesen: sohin im 1. Kapitel über die Bedingungen der Globalisierung und im 2. Kapitel über einige Aspekte der europäischen Integration sprechen, und dabei jeweils den Blick auch auf Liechtenstein richten. Von beiden Prozessen betroffen sind seine Bürger und Bürgerinnen, ebenso der Staat oder seine Wirtschaft, oder alle zusammen. Dann folgen im 3. Kapitel noch einige Schlussbemerkungen.¹

Das Thema ist äusserst weitläufig. Ich kann in der nächsten halben Stunde nicht viel mehr, als um die Phänomene herumeilen und diese, von einigen Haltestellen aus, etwas näher betrachten und hierbei mich stark auf einfache Evidenzen stützen oder auf Fakten oder Beispiele, die die Gedanken illustrieren. Dem folgen da und dort einzelne Wertungen und Hinweise für die Praxis.

KAPITEL 1 ZU DEN BEDINGUNGEN DER GLOBALISIERUNG

Das vielgebrauchte Verbalsubstantiv «Globalisierung» kommt im Duden erst seit 2000 vor. Das vom Lateinischen abgeleitete Wort «global» heisst soviel wie «auf die ganze Erde bezüglich». Davon stammt das Verb «globalisieren», nach Duden «weltweit ausrichten», und eben der neue substantivische Begriff «Globalisierung». Drei Bereiche hievon möchte ich herausgreifen: 1. die Globalisierung der wissenschaftlich-

¹ Viel verdanke ich der Unterstützung von PD Dr. Silvia Simon und Dr. Wilfried Oehry für den wirtschaftlichen Teil und Dr. Andrea Willi und anderen für die politischen Fragen.

technischen Zivilisation, 2. die politische und rechtliche Globalisierung und 3. die Globalisierung der Wirtschaft. Anfangen werde ich mit der wissenschaftlich-technischen Globalisierung, weil diese der politischen und wirtschaftlichen vorangeht, sie erst ermöglicht und begründet.

1. Die Globalisierung der wissenschaftlich-technischen Zivilisation

Am 6. September 1522 erreicht Kapitän Elcano mit 17 überlebenden Gefährten von anfänglich 265 Mann den spanischen Ausgangshafen Sanlúcar de Barrameda. Es ist das – soweit – erfolgreiche Ende der dreijährigen ersten Weltumsegelung. Magellan, der ursprüngliche Chef des Unternehmens, war auf halber Strecke umgekommen. Elcano wird von Kaiser Karl V. ausgezeichnet mit dem Ritterstand und einem Wappen. Auf diesem abgebildet ist u.a. ein Helm, der die Erdkugel trägt, sowie eine Inschrift, gemäss welcher die Erde bezeugt: *Primus circumdedisti me*. Als erster hast du mich umfasst.²

Gut hundert Jahre später, 1637, nimmt René Descartes im «Discours de la méthode» Abschied von der theoretischen Philosophie. Sinn der neuen, praktischen sei es, die Menschen instandzusetzen, «*mâîtres et possesseurs de la nature*», Herren und Besitzer der Natur zu werden: die Natur als Objekt menschlicher Herrschaft.³ Ein gewaltiger Enthusiasmus und Forschungsdrang und eine Dynamik erfassen den abendländischen, den rationalen, wissenschaftlich-technischen Geist. Wir – «wir alle» wage ich nicht zu sagen – sind privilegierte Nutzniesser der Errungenschaften in allen Bereichen der Wissenschaft und der Technik, der Medizin, der Wirtschaft und Ernährung, des Lebensstandards und seinen Freiheiten. Stück für Stück wurde die zivilisatorische Grenze in den folgenden Jahrhunderten in die Tiefen der Dinge wie über die Kontinente, teils auch kolonisierend, vorangeschoben.

Sodann, als wir ab 1971 dank der bemannten Mondflüge bei den Mondumrundungen gleichsam mit den Augen der Astronauten den Pla-

2 Vgl. http://de.wikipedia.org/wiki/Juan_Sebastián_Elcano (zuletzt besucht am 17.10.2006)

3 *Discours de la méthode*, Reclam-Ausgabe Nr. 18100, Stuttgart 2001, S. 115.

neten Erde, die Terre des hommes, im All aufgehen sahen, wurde sinnhaft, was schon eingetreten war. Die Erde selbst, in ihrer Schönheit, ihrer Verletzlichkeit und ihren Grenzen, war Objekt der Herrschaft des Menschen geworden. Das Fundament, das ihn trug, von dem aus er die Herrschaft ausdehnte, hält er sozusagen in seinen Händen, und es steht, zumindest anfangsweise, zur Disposition des menschlichen Könnens und Versagens. An die Grenzen gelangt, schlägt die «Methode» des René Descartes um. Die Welt ist nicht beherrscher, sondern unsicherer, genauer gesagt, beherrscher wie unsicherer geworden.

In den Tiefen der forschenden Gentechnologie begegnet das Subjekt allen Tuns, der Mensch, immer mehr sich selbst, gleichsam dem Humanum. Die Physik beginnt an die Metaphysik zu stossen. Sollte es gelingen, den Menschen herzustellen, kippt die Herrschaft. Der Beherrscher wird zum Beherrschten.

Ohne das technische Genie ist auch die Megawelt der Militärs nicht zu fassen.

Die Schöpfung hat sich als zarter erwiesen und bedarf fortan unserer Zärtlichkeit, auch seitens der Wissenschaft. In wenigen Jahrzehnten sind wir auch ohne Pass real, nicht bloss theoretisch, mitverantwortliche und mithaftende Weltbürger und Weltbürgerinnen geworden und die Staaten sind mit involviert. Ich denke, der Übergang zur realen Globalität markiert eine Zeitenwende für die Einzelnen wie für die Staaten. Die Wende hat das Überfordernde und Ungewisse der Zukunft, und ebenso das Faszinosum, das Herausfordernde und das Anfängliche der Gestalt des Neuen.

Wo die Seinsschranken der Natur geringer werden, wächst der Bedarf nach Verzicht und Sollensschranken – wie schwachen oft –, nach ethischen Normen und nach staatlich gesetzten Normen, nationalen wie internationalen, nach selbstverpflichtenden Verhaltenskodizes und nach politischer Aktion. Die Zunahme des Normativen wird die Menschen wohl immerfort begleiten.

Dieweil tragen die moderne Kommunikationstechnologie und zunehmende Mobilität insbesondere westliche Denkart, Machart und Lebensstil in die anderen Kontinente, dringen ein bis ins Innerste ihrer Kulturen, erzwingen – fast neokolonialistisch – die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen und die Auseinandersetzung der Zivilisationen mit sich selbst, gegeneinander, miteinander, gegeneinander?

Andererseits und sozusagen live und unablässig liefern die Medien Globalität konkret in unsere vier Wände. Für die einen ist es eine Sorge, das Überviele, Überwältigende werde die besten weltbürgerlichen Absichten überfordern und auf die Dauer ersticken und paradoxerweise erst recht die aus der Geschichte bekannte Spezies der namenlosen Zuschauer und Wegschauer erzeugen, eine Welt ohne Citoyens. Viele dagegen führt das Geschehen umso mehr zu einer Aktivierung ihres kleinen grossen Engagements für *eine* wichtige Sache.

Unübersehbar, da und dort – mir scheint auch bei uns –, ist das Entstehen einer wachsamem, anteilnehmenden, sich einmischenden, medial unterstützten Weltöffentlichkeit und einer Weltzivilgesellschaft, und von zivilen Organisationen und Bewegungen mit humanitärem, menschenrechtlichem, sozialem, ökologischem Engagement – *eine Grundform von Volksvertretung in der heutigen Welt*, so Boutros Boutros-Ghali 1995, der damalige Generalsekretär der Vereinten Nationen.⁴

2. Die politische und rechtliche Globalisierung

«Wir, die Völker der Vereinten Nationen, fest entschlossen, künftige Geschlechter vor der Geissel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu unseren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat, unseren Glauben an die Grundrechte des Menschen, an Würde und Wert der menschlichen Persönlichkeit [...] erneut zu bekräftigen, [...] als gute Nachbarn in Frieden miteinander zu leben, unsere Kräfte zu vereinen, um den Weltfrieden und die internationale Sicherheit zu wahren [...], errichten hiermit eine internationale Organisation, die den Namen ›Vereinte Nationen‹ führen soll.» So beginnt die Charta der Vereinten Nationen (UNO) vom 26. Juni 1945. Die Kriege waren staatenübergreifend global geworden. Das Vernichtungsprogramm von Auschwitz war total. Friede und Menschenrechte waren zu einer Angelegenheit der Mensch-

4 *«Non-governmental organizations are a basic form of popular representation in the present-day world.»* Ansprache an der Jahreskonferenz des Department of Public Information, Sept. 1995, United Nations NY, zitiert bei Krut, Riva, Globalization and Civil Society: NGO Influence in International Decision-Making, Diskussionspapier Nr. 83, April 1997, S. 17, United Nations Research Institute for Social Development, Genf.

heit geworden. In der Charta der UNO wurde, erstmalig in der Geschichte, in Art. 2 Ziff. 4 ein absolutes Gewaltverbot in den zwischenstaatlichen Beziehungen statuiert, ausgenommen das Recht zur individuellen oder kollektiven staatlichen Selbstverteidigung im Falle eines bewaffneten Angriffs (Art. 51). Die Anerkennung der allen Menschen zustehenden und unveräußerlichen Menschenrechte – bisher eine rein innerstaatliche Angelegenheit – wurde in der Universellen Erklärung der Menschenrechte (1948) und in den späteren Internationalen Pakten (1966) internationalisiert und festgeschrieben.

Ich kann die seitherigen vielen Massnahmen und Verträge der UNO gar nicht aufzählen. Stets neue Aufgaben kommen hinzu.

Es entstanden eine Konvention über die Verhütung und Bestrafung des Völkermordes (1948) sowie neue und erneuerte Konventionen zum Humanitären Kriegsvölkerrecht (1949 und 1977). 1998 wurde der Internationale Strafgerichtshof zur Bestrafung von Völkermord, von Verbrechen gegen die Menschlichkeit und von Kriegsverbrechen geschaffen.

Immer mehr wurden das Ökosystem der Erde und deren Ressourcen zum Problem und zum Gegenstand von Regelungen. In der Seerechtskonvention 1982 (in Kraft seit 1994) wurden der Meeresboden und sein Untergrund und deren Ressourcen zum «gemeinsamen Erbe der Menschheit» erklärt und eine Internationale Meeresbodenbehörde eingerichtet. Der Begriff des gemeinsamen Erbes stammt von Arvid Pardo aus Malta. 1997 entstand das Kyoto-Protokoll zum Schutz gegen Klimaänderungen.

1994 wurde die Welthandelsorganisation WTO (als Nachfolgerin des GATT) ins Leben gerufen, um den Welthandel mit Waren und Dienstleistungen (GATS) zu liberalisieren und um gleichere Bedingungen für alle zu gewährleisten.

Mit Ausnahme der Seerechtskonvention gehört Liechtenstein allen vorgenannten Konventionen und Einrichtungen als Mitglied an, auch der sehr begehrten, manchen Ländern bislang verschlossenen Welthandelsorganisation WTO.

Art. 2 Ziff. 1 der UNO-Charta lautet: «*Die Organisation [der Vereinten Nationen] beruht auf dem Grundsatz der souveränen Gleichheit aller ihrer Mitglieder.*» Eines der 192 Mitglieder zählenden UNO ist Liechtenstein. Die Tatsache seiner Aufnahme 1990 in die Weltgemeinschaft der Staaten ist für ein kleines Land mit 35 000 Einwohnern ein Ausweis und eine Auszeichnung. Der Status der Zugehörigkeit als Mit-

glied ist ebenso eine Zumutung und eine Herausforderung. Ist die Zumutung, dass das Land in der Staatengemeinschaft entsprechend Verantwortung und Solidarität mitträgt und tragen kann. Es ist eine, gewiss auch faszinierende, Herausforderung. Die Aufgabe ist neu und bleibt gestellt. Die Zeit ist zu kurz, als dass unser Land seine ressourcenverträgliche, konzentriert-bescheidene, authentisch-glaubwürdige, von der liechtensteinischen Öffentlichkeit diskutierte und mitgetragene Rolle hätte finden können und dass Gestalt, Kohärenz und Kontinuität schon sichtbar wären – ohne im Geringsten damit die eindrucklichen verdankenswerten Leistungen unserer Regierungsmitglieder und Beamten schmälern zu wollen. Immer aber wird der kleine Staat darauf achten, dass seine Auftritte nicht ins Ridiküle von Fototerminen abstürzen. Die bestmögliche Rollenwahrnehmung ist auf die Dauer auch die effizienteste für die ureigenen Staatsinteressen.

Die Struktur der Vereinten Nationen ist recht unvollkommen. Die Staatengemeinschaft ringt mit sich, blockiert sich im Sicherheitsrat, wenn sie handeln sollte, hinkt den Problemen hinterher, und ist doch unersetzlich.

3. Die Globalisierung der Wirtschaft

Diese bezeichnet die weltweite wirtschaftliche Integration bei zunehmender Verflechtung der Gütermärkte und der Faktormärkte Arbeit, Produktionsort, Kapital. Im Ringen um die Produktions- und Marktanteile, Gewinn und Wirtschaftsmacht ist der Faktor Kapital fast gänzlich volatil geworden. Kein Tag vergeht ohne spektakuläre Zusammenlüsse, Übernahmen oder Abspaltungen, von Käufen und Verkäufen ganzer Unternehmen. Die Staaten müssen heute wie private Firmen um gute Kunden – mobile Faktoren und Unternehmen – werben und diese an ihr Land binden. Liechtenstein kann sich nur durch attraktive Rahmenbedingungen für qualifizierte Fachkräfte und hoch technologisierte Unternehmen in diesem Standortwettbewerb behaupten.

Die Globalisierung scheint die grossen Staaten mehr zu treffen, deren Wirtschaften bislang unter nationalem Schutz agieren konnten. Dagegen konnte Liechtensteins Industrie mit verschwindend kleinem Binnenmarkt sich seit jeher nur dank der Zugehörigkeit und dem Zugang zu grösseren Wirtschaftsräumen entfalten. Selbst die Befürchtung, dass die

Mitgliedschaft im offenen Europäischen Wirtschaftsraum dem Finanzdienstleistungssektor mehr schadet als nützt, hat sich nicht bestätigt. Mit dem Einstieg in den Pensionsfonds- und Versicherungsmarkt hat sich eine Diversifizierung im Finanzsektor vollzogen, die diesen auf eine breitere Basis stellt.

2003 beläuft sich das liechtensteinische Bruttoinlandprodukt auf über CHF 4 Mia. (4,135) und beträgt damit vergleichsweise ein knappes Drittel (29 Prozent) der Wirtschaftskraft von Island oder ein Drittel (33 Prozent) derjenigen von Estland oder drei Fünftel (63 Prozent) von Malta.⁵ Das Bruttonationaleinkommen von über CHF 100 000 (CHF 103 650) pro Einwohner hält den Weltrekord und übersteigt das schweizerische deutlich. Dabei weist Liechtenstein eine sehr diversifizierte Wirtschaftsstruktur auf. Fast 42 Prozent des Bruttoinlandprodukts stammen aus der Industrie und dem warenproduzierenden Gewerbe.⁶ Peter Eisenhut spricht vom am «stärksten industrialisierte[n] Land Europas».⁷

Der Wirtschaftserfolg Liechtensteins lässt sich auf viele Faktoren zurückführen. Nur einige davon:

So ist die staatliche Unabhängigkeit Voraussetzung der liechtensteinischen Gesetzgebungshoheit. Sie ermöglicht es, attraktive Rahmenbedingungen für mobiles Kapital und Arbeitskräfte zu bieten. Da Liechtenstein eine liberale Wirtschaftspolitik verfolgt, müssen sich unsere Unternehmen seit je aus eigener Kraft heraus auf den internationalen Märkten behaupten.

Nur die staatliche Souveränität erlaubt es Liechtenstein, seine regionale Integrationspolitik in die Hand zu nehmen. Die Bilanz aus der Zugehörigkeit zum Zoll- und Währungsraum mit der Schweiz, dem EWR und der Freihandelszone EFTA ist überwiegend positiv. Die weitere Entwicklung Liechtensteins ist stark von den künftigen Integrationsritten abhängig.

Liechtenstein hat auch die Vorteile einer geowirtschaftlich und geopolitisch günstigen Lage inmitten Europas, zwischen der Schweiz

5 Auskunft Amt für Volkswirtschaft, Abteilung Statistik.

6 Auskunft (Anm. 5); Volkswirtschaftliche Gesamtrechnung Liechtensteins 2002 und 2003.

7 Eisenhut, Peter, Entwicklung und Perspektiven der Volkswirtschaft des Fürstentums Liechtenstein, Studie im Auftrag der Regierung, Juni 2004, S. 54.

und Österreich, in der Nähe der Wirtschaftszentren Mailand, Zürich oder München, aber doch so weit entfernt, dass nicht die Gefahr besteht, von ihnen absorbiert zu werden, ist selbst ein Teil der engeren Hochtechnologie-region Rheintal-Bodensee, die im stetigen Wachstum begriffen ist. Laut einer aktuellen Studie zählt die Rheintal-Bodensee-Region zu den erfolgreichsten Regionen Europas.⁸ Dieses Potenzial gilt es noch intensiver zu nutzen. Für ein kleines Land wie Liechtenstein, dessen eigene Ressourcen begrenzt sind, ist die regionale Zusammenarbeit von unschätzbarem Wert.

Liechtenstein konnte trotz oder gerade durch die Globalisierung und europäische Integration seine hervorragende Wirtschaftsposition nicht nur behaupten, sondern ausbauen. Die liechtensteinische Volkswirtschaft befindet sich in guter Verfassung und verfügt soweit über wichtige Voraussetzungen für die Zukunft.

Indes, trotz der erfolgreichen Entwicklung zu einem modernen und wertschöpfungsintensiven Industriestandort und Finanzplatz werden die Grenzen der Expansion immer sichtbarer. Und diese sind vielfach unmittelbare Folge der Kleinheit unseres Landes. Zwangsläufig sind in kleinen Staaten die Ressourcen knapper als in grossen. Die Wirtschaftsentwicklung hinterlässt Spuren. Woche für Woche beispielsweise, so Mario Broggi, wird eine Fläche im Ausmass eines Fussballfeldes überbaut.⁹ Wer während der Stosszeiten unterwegs ist, merkt bald, dass das Strassennetz an seine Grenzen stösst. Die Staus sind aber nicht nur den Pendlern anzulasten. 2005 zählte Liechtenstein auf 1000 Einwohner über 700 Personenwagen. Praktisch jeder Erwachsene hat sein eigenes Auto und fährt damit zur Arbeit.

Die Entwicklungen stehen in engem Zusammenhang mit der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklung. Welche ökologischen Effekte damit verbunden sind, ist klar – von der Lärmbelastigung zur Schadstoffbelastung bis hin zur Zersiedelung der Landschaft. Aber die Spirale dreht sich weiter: Welche hoch qualifizierten und in unserem Land dringend benötigten Arbeitskräfte sind auf lange Sicht bereit, sol-

8 Contor GmbH, Standortstudie St. Galler Rheintal – Das Hochtechnologie-Tal, 2005, S. 19 und 36.

9 Liechtensteinische Raumentwicklung – Status, Bilanz und Perspektiven, in: FS Klaus C. Ewald, Bern 2006, S. 263 ff. [276].

che Einbussen ihrer Wohn- und Lebensqualität in Kauf zu nehmen? Auch wenn es darüber keine Daten gibt, dürfen wir die Bedeutung solcher weichen Standortfaktoren nicht unterschätzen. Auch Fragen wie die Grenzen der gesellschaftlichen Integrationskraft und andere stellen sich.

Diesen Gedankengang fortspinnend, werden wir immer wieder merken, dass in einem kleinen Staat wie Liechtenstein die drei Dimensionen Wirtschaft, Gesellschaft und Umwelt eng verbunden sind. Es dürfte, so die Regierung, *«heutzutage allgemein anerkannt sein, dass die ökonomische Leistungsfähigkeit eine notwendige, aber keine hinreichende Bedingung für eine gedeibliche Entwicklung einer Volkswirtschaft darstellt. Das Wirtschaften muss auch umwelt- und sozialverträglich sein, andernfalls werden auch der ökonomischen Entwicklung die Grundlagen entzogen.»*¹⁰ Zahlreiche Indikatoren indessen weisen darauf hin, dass verschiedene Entwicklungspfade nicht nachhaltig sind. Das Leben an der Grenze ist dem kleinen Staat besonders eigen.

Die grösste, vielleicht auch schmerzliche Herausforderung für Liechtenstein in einer globalisierten Weltwirtschaft sehe ich zusammengekommen darin, staatlich möglichst rahmengesicherte, adaptive Flexibilität einerseits und nachhaltiges Denken und Handeln andererseits in Einklang zu bringen. Ersteres brauchen wir, um uns im dynamischen Systemwettbewerb als attraktiven Wirtschaftsstandort zu behaupten. Dabei dürfen wir noch mehr über den Tellerrand unserer Landesgrenzen hinausschauen. Wir sind Teil der Wirtschaftsregion Rheintal und müssen diese Synergieeffekte künftig noch stärker nutzen. Das Zweite ist das nachhaltige Denken und Handeln. Es ist nötig, damit auch nachfolgende Generationen noch etwas von der Schönheit und dem Wohlstand unseres Landes haben. Vielleicht wird dies befördert durch die harte Einsicht, auch der Wirtschaftssubjekte, dass Wirtschaftswachstum und soziale und ökologische Wohlfahrt langfristig unweigerlich Hand in Hand gehen.

10 Interpellationsbeantwortung der Regierung betr. Zielvorstellungen über eine nachhaltige Politik für die liechtensteinische Volkswirtschaft, Nr. 147/2000, S. 5.

KAPITEL 2 LIECHTENSTEIN UNTER DEN BEDINGUNGEN DER EUROPÄISCHEN INTEGRATION

1. Die europäische Integration

Der Begriff «europäische Integration» kam nach dem Ende des Zweiten Weltkrieges in Gebrauch, um den Prozess wie auch das Ziel einer engeren Verbindung zwischen den westeuropäischen Staaten zu beschreiben. Der Begriff war offen und vage genug, um verschiedene Wege und Formen von Integration abzudecken. Das Vorhaben «europäische Integration» ist massgeblich verknüpft mit dem Europarat sowie der Europäischen Union (EU) als der Zusammenfassung der Europäischen Gemeinschaften. Es sind die beiden am weitesten ausgebildeten europäischen Organisationen (parlamentarische Einrichtungen, exekutivische Organe, Gerichtshöfe) mit eigenen Kompetenzen und weit angelegten Zielen.¹¹

Der 1949 gegründete Europarat war ursprünglich als die zentrale Organisation gedacht, mit der «*Aufgabe, eine engere Verbindung zwischen seinen Mitgliedern [...] herzustellen und ihren wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern.*» (Art. 1 lit. a des Statuts) Von den Zuständigkeiten ausgenommen waren Fragen der nationalen Verteidigung (Art. 1 lit. d des Statuts).

Das eigenständig verfolgte politische Projekt einer Europäischen Verteidigungsgemeinschaft scheiterte 1954 am Widerstand Frankreichs. Daraufhin wurde auch das geplante ambitionöse Vorhaben der Europäischen Politischen Gemeinschaft (EPG) abgebrochen. In den Vordergrund trat wieder das funktionalistische Modell einer Integration nach Sachbereichen.¹² Bereits 1951 war von Deutschland, Frankreich, Italien und den BENELUX-Staaten die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl (EGKS) gegründet worden. 1957 wurden von den gleichen sechs Ländern in Rom die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) und die Europäische Atomgemeinschaft EURATOM (EAG) ins Leben

11 Vgl. Jaenicke, Günther, European Integration, in: Encyclopedia of Public International Law, Bd. II, S. 240 ff.

12 Dazu schon früh Riklin, Alois, Die Europäische Gemeinschaft im System der Staatenverbindungen, Bern 1972.

gerufen. Eine andere Gruppierung von sieben Staaten, darunter Grossbritannien und die Schweiz, verfolgte ein alternatives, freiheitlicheres Integrations-Konzept und begründete 1960 in Stockholm die Europäische Freihandelsassoziation EFTA.¹³ Heute zählt die EFTA vier Mitglieder. Die EU vereinigt 25 Mitglieder und weitere werden und wollen dazustossen. Die EU ist das Dach, unter dem seit 1992 die Europäischen Gemeinschaften verbunden sind (Vertrag von Maastricht).

2. Liechtenstein: ein Lebenslauf

Über Jahrhunderte war das Land eingebettet in einem grösseren Verband. Einerseits wurde darin die Eigenständigkeit des am Rhein gelegenen Territoriums stufenweise ausgebildet, verstärkt und ständig abgesichert. Andererseits blieb Liechtenstein auch nach der Erlangung seiner Souveränität innerhalb eines grösseren Staatenverbandes bis 1866.

1342 entstand die Grafschaft Vaduz. Ab 1379 ist die Reichsunmittelbarkeit von Vaduz im Heiligen Römischen Reich Deutscher Nation verbürgt. Gutenberg bei Balzers, im für das Reich strategisch nicht unwichtigen Grenzland gelegen, gehörte seit 1314 den Habsburgern. 1719 wurden die Grafschaft Vaduz und die ebenfalls reichsunmittelbare Herrschaft Schellenberg zum Reichsfürstentum Liechtenstein vereinigt, nunmehr mit Sitz und Stimme im Reichstag – bis 1806 das Reich sich auflöste und der Kaiser die Krone niederlegte, Napoleon die Landkarte umzeichnete, alte Fürstentümer untergingen oder zu neuen, nun souveränen Staaten erhoben oder verschmolzen wurden. In diesem gigantischen Umwandlungsprozess und dem Ende des Reiches 1806 wurde das kleine Liechtenstein durch Verfügung Napoleons – der 1797 bemerkenswerterweise schon San Marino respektiert hat – nun souveränes Mitglied des Rheinbundes (1806–1813). Am Wiener Kongress 1815 nahm Liechtenstein bereits als souveräner Staat teil und war von 1815 bis 1866 Mitglied des Deutschen Bundes – zu dessen Auflösung Liechtenstein als einziges Mitglied nicht zustimmte. Man kann faktisch fast von einer staatlichen Lebenslinie sprechen: einerseits hin zur Selbständigkeit, schliesslich der

13 Vgl. Bleckmann, Albert, Europäische Gemeinschaften, in: Staatslexikon, 7. Aufl. Bd. 2, Freiburg 2006, Sp. 435 ff.

Souveränität, andererseits zum möglichst gleichberechtigten Aufgehobensein im grösseren Verband. Nicht dazuzugehören wäre für das kleine Land kaum grössenverträglich gewesen.

In der nun folgenden individualistischen, nationalistischen Phase der Staatengesellschaft, seit Mitte des 19. Jahrhunderts von 1852 bis etwa 1990, durchlief Liechtenstein dank der Zollverträge mit Österreich und der Schweiz eine wenigstens bilaterale Phase, dies allerdings auf der Basis einer völligen Asymmetrie und Abhängigkeit. Liechtenstein überlebte auch dank dem grossen Wohlwollen seiner Nachbarn. Doch als nach Zweitem Weltkrieg die Staaten begannen, näher, multilateral bis supranational zusammenzurücken, geriet Liechtenstein mit seinem bisherigen Status in eine überaus schwierige Lage. Schon 1920 war Liechtenstein vom Völkerbund abgewiesen worden.

Als das Fürstentum 1960 im losen Bündnis der EFTA bei deren Gründung wenigstens Mitglied ohne Stimmrecht werden wollte, wurde abgewinkt, und Liechtenstein gehörte zur EFTA via Schweiz. Als der liechtensteinische Regierungschef 1969 mit fünf Europaratskonventionen nach Strassburg kam, um die Ratifikationsurkunden zu hinterlegen, erklärte der damalige Generalsekretär Toncic im Namen des Ministerkomitees: «Herr Regierungschef, Europaratskonventionen ja, Mitgliedschaft nein». Liechtenstein gab nicht auf. 1978 wurde es in den Europarat aufgenommen. In der EFTA blieb es beim Minderstatus, bis Liechtenstein 1991 deren Mitglied, 1994/95 Mitglied des GATT bzw. der WTO und 1995 – eine Fügung der Geschichte – zusammen mit Island und Norwegen Mitglied des Europäischen Wirtschaftsraums werden konnte, des historisch nur unter besonderer Konstellation geschaffenen Projektes EWR mit privilegierter, multilateraler, strukturierter Partnerschaft zur EU mit EFTA-Überwachungsbehörde und eigenem Gerichtshof. Und nun: «Für einen EU-Staat ist Liechtenstein zu klein», bedeutete Matthias Brinkmann von der Generaldirektion Aussenbeziehungen der EU-Kommission am Europa-Symposium 2005 in Vaduz.¹⁴

14 L. Vaterland, 4.5.2005, S. 4.

3. Der Europarat

Liechtenstein hat, wie gesagt, den Anschluss an den Europarat nur sehr mühsam gefunden, und es war 1978 ein elementarer Vorgang, nun gleichberechtigt zur Gemeinschaft der europäischen Staaten zu gehören und in Strassburg mit anderen zu Hause zu sein und eine Stimme zu haben.

Dem Europarat gehören 46 Staaten an. Unter seiner Ägide sind bis heute um die 200 Europäische Konventionen entstanden, darunter die Europäische Menschenrechtskonvention und die Europäische Sozialcharta. Sie setzen einen bedeutsamen gemeineuropäischen Rechtsstandard. Nach wie vor steht der Europarat für Menschenrechte, Demokratie und Rechtsstaat und ist deren prominenter Hüter.

Der Europarat war ab 1978 ein Schutz für unsere innere Ordnung und für europäische Normalität. Noch vor dem Beitritt übernahm die liechtensteinische Regierung gegenüber dem Europarat die zentrale Verpflichtung, dass sie *«alle ihr zur Verfügung stehenden Möglichkeiten ausnützen wird, um die Einführung des Frauenstimmrechts möglichst bald zu verwirklichen»*. 1984 wurde es eingeführt. Am Tag der Aufnahme wurden auch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und das Europäische Kulturabkommen unterzeichnet. In der Folge nahm die Grundrechte-Praxis des liechtensteinischen Staatsgerichtshofs eine rasante Entwicklung. Aus den bisherigen «Rechten der Landesangehörigen», nach unserer Verfassung also primär Staatsangehörigenrechten, wurden gemäss den gemeineuropäischen Anforderungen weitgehend Rechte, die allen Menschen zustehen, weil sie Menschen sind, ausgenommen die politischen Rechte. Über den Europarat hat Liechtenstein den Anschluss an die grosse, universalistische, 200-jährige Tradition der Menschenrechte gefunden. Die Todesstrafe wurde mit dem neuen Strafgesetzbuch (in Kraft 1.1.1989) abgeschafft.

Der Status eines Vollmitgliedes in der Gemeinschaft der im Europarat versammelten Staaten stärkte fortan unsere europäische und internationale Position enorm und war ein Schutz. Es gibt gute Gründe anzunehmen, dass ohne die Aufnahme in den Europarat Liechtenstein heute weder der EFTA (1991) noch dem EWR (1995) noch dem GATT bzw. der WTO (1994/1995) angehören würde. Die unverbrauchte Mitgliedschaft im Europarat wird auch in Zukunft unabdingbar sein, um bei

Bedarf in Europa weiterzukommen. Der Europarat bildet geradezu das «Gütesiegel» für die europäischen Staaten.¹⁵

4. Die Europäische Union

Meine Versuche, das Phänomen EU begrifflich in einige Zeilen zu fassen oder Texte dazu zu finden, muss ich als gescheitert erklären. Art. 1 des Gründungs-Vertrages der EU 1992 (von Maastricht) lautet: «*Durch diesen Vertrag gründen die Hohen Vertragsparteien untereinander eine Europäische Union, im folgenden als <Union> bezeichnet. Dieser Vertrag stellt eine neue Stufe bei der Verwirklichung einer immer engeren Union der Völker Europas dar, in der die Entscheidungen möglichst offen und möglichst bürgernah getroffen werden. Grundlage der Union sind die Europäischen Gemeinschaften, ergänzt durch die in diesem Vertrag eingeführten Politiken und Formen der Zusammenarbeit. Aufgabe der Union ist es, die Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten sowie zwischen ihren Völkern kohärent und solidarisch zu gestalten.*» Ebenso wird neu die Unionsbürgerschaft eingeführt (Art. 2 EUV sowie Art. 17–22 EGV).

Mit der Vorgabe «*einer immer engeren Union der Völker Europas*» (Art. 1 EUV, auch Präambel EGV) charakterisiert sich die EU selbst als zielorientierten, dynamischen Verbund. Auch bezüglich ihrer Mitgliederzahl und der künftigen Aussengrenzen ist die heutige Union «*der Völker Europas*» zukunfts offen – und gar mit sich uneins. Ebenso ist es in Bezug auf die Fortentwicklung ihrer Entscheidungsstrukturen und der institutionellen Gestalt. Nach der sog. Maastricht-Entscheidung des deutschen Bundesverfassungsgerichtes ist die EU «*als Union der Völker Europas [...] ein auf eine dynamische Entwicklung angelegter [...] Verbund demokratischer Staaten*». ¹⁶ Der Amerikaner Jeremy Rifkin, ein wohlwollender Kenner der EU, schreibt: «*ihr Genius ist [...] die Indetermination*». ¹⁷ Der Bürger und die Bürgerin sind ein bisschen ratlos.

15 Classen, Klaus Dieter, Einführung, in: Europa-Recht, Beck-Texte im dtv, 20. Aufl. München 2005, S. XXVI.

16 BVerfGE 89, 155 [184]

17 Rifkin, Jeremy, Der Europäische Traum. Die Vision einer leisen Supermacht, Frankfurt 2004, S. 248.

Dennoch bildet die EU mit ihren 25 Mitgliedern und über 450 Mio. Einwohnern eine auf gemeinsame Verträge gestützte, machtvolle marktwirtschaftliche, beschäftigungspolitische, konsumentenschützende, politische und rechtliche, soziale, ökologisch relevante, kulturelle und vielsprachige Realität. Sie nimmt über ihre Organe, dem Parlament, dem Rat, der Kommission sowie dem Gerichtshof als oberstem Hüter der Verträge zum Teil hoheitliche Aufgaben wahr und übt hoheitliche Befugnisse aus und fördert und koordiniert gemeinsam interessierende Politiken. Sie ist eine grosse, eine historisch einmalige, nichthegegoniale Friedensordnung der Völker Europas. Die EU vertritt die gemeinsamen europäischen Werte und ihre grundlegenden Interessen nach aussen im globalen Rahmen (Art. 11 EUV).

Liechtenstein verdankt der EU viel. Deren Friedensordnung ist ein Schutz auch für unser Land. Es profitiert mit, wenn die EU auf globaler Ebene europäische Interessen und Werte vertritt. Vom Erfolg des europäischen Wirtschaftsverbundes fällt Nutzen ebenfalls auf uns, insbesondere dank der inzwischen erprobten, privilegierten Partnerschaft zur EU im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR). Im Bericht «10 Jahre Mitgliedschaft» im EWR vom November 2005 schreibt die Regierung an den Landtag: *«Nach 10 Jahren EWR-Mitgliedschaft kann eine positive Gesamtbilanz gezogen werden. [...] Die im Grossen und Ganzen erfreuliche wirtschaftliche Entwicklung seit 1995 legt die Schlussfolgerung nahe, dass es gelungen ist, mit der EWR-Mitgliedschaft die guten Rahmenbedingungen zu erhalten bzw. sogar auszubauen.»*¹⁸

Die EU der «immer engeren Union der Völker Europas» hat darüber hinaus eine eminent politische Gestalt und Ausrichtung. Insbesondere von da könnten sehr konkrete Fragen von existenzieller Dramatik an unser Land herankommen. Inmitten Europas ist es gelegen. Da liegt sein Weiterkommen.

Indessen sind Vorgriffe in die Zukunft sehr riskant und bezogen auf die EU, die selber unterwegs ist, sind sie es doppelt. Dennoch möchte ich auf das Thema EU, weil es wichtig ist, eingehen und dazu hypothetisch drei Prämissen setzen:

Erste Prämisse: Der Prozess der europäischen Integration, heute massgeblich angeführt von der EU, wird nach den in 50 Jahren gesam-

18 Bericht Nr. 102/2005, S. 6.

melten Erfahrungen nach einer Erholungsphase weitergehen. In 15 bis 20 Jahren wird Liechtenstein womöglich von der EU ganz umschlossen sein.

Zweite Prämisse: Island und Norwegen werden der EU beitreten – und der EWR wird faktisch zusammenbrechen.

Dritte Prämisse: Es ist nicht unrealistisch anzunehmen, dass Liechtenstein auf Dauer, welchen Weg es auch wählt oder wählen muss, keine substanziiell besseren rechtlich-wirtschaftlichen Rahmenbedingungen halten kann, als diejenigen, denen sich alle anderen Staaten unterworfen haben. Falls Liechtenstein beabsichtigt oder gezwungen ist, ausserhalb des europäischen Verbundes zu bleiben, wird es in einseitige, asymmetrische Abhängigkeiten geraten und von aussen bestimmt. Von dem den EU-Staatsangehörigen gewährten neuen europäischen Bürgerrecht, dessen Bedeutung erheblich zunehmen wird, werden die Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen ausgeschlossen bleiben.

Wenn beispielsweise zwei der drei EWR-Staaten, Island und Norwegen, aus dem EWR aussteigen und der EU beitreten, sackt der multilaterale EWR – sofern er nicht dank neuer Mitglieder eine unerwartete Wiederbelebung erfährt – ipso facto real auf ein tieferes, auf ein, wie in bilateraler Zeit, völlig asymmetrisches assoziatives Abhängigkeitsniveau herab und Liechtenstein mit ihm. Liechtenstein ist indessen mit den Problemen der asymmetrischen «Bilateralität» des sehr kleinen Staates zur Genüge vertraut. Wenn in einem bestimmten Raum alle Staaten unter Gleichen um denselben Tisch sitzen und dies sich zum Staatenverbund konsolidiert, wird es auf die Dauer für den sehr kleinen Staat fatal, als Staat nicht dabei oder zugelassen zu sein, wo alles, was sich Staat nennt, versammelt ist. Der mit Fragen der europäischen Integration und mit Liechtenstein langjährig vertraute Thomas Bruha schreibt zusammen mit Katrin Alsen: «*Je enger Europa zusammen wächst, desto mehr definiert sich die Eigenstaatlichkeit durch Mitgliedschaft – und nicht nur Assoziierung – in Integrationsverbänden, wie der EU oder dem EWR. Nur grössere Staaten können es <sich leisten>, auf die <Clubmitgliedschaft> zu verzichten und – wie etwa die Schweiz – mehr oder weniger abseits zu stehen.*»¹⁹

19 EWR, EU-Mitgliedschaft und neue Nachbarschaftspolitik der Europäischen Union, in: Liechtenstein – 10 Jahre im EWR, Hrsg. Bruha/Pällinger/Quaderer, Liechtenstein Politische Schriften Bd. 40, Schaan 2005, S. 161 ff. [169].

Dies führt zur Frage, ob Liechtenstein nicht, sollte dies aktuell werden, vom Niveau der noch real lebendigen EWR-Dreierplattform aus gemeinsam mit Island und Norwegen den allfälligen Beitritt zur EU anstreben sollte. Sonst ist womöglich der «Absprung» durch schlichtes Zuwarten verpasst, und fällt das Land inmitten des zusammenrückenden Verbundes faktisch in einen asymmetrischen, ungleichen Minderstatus. Wenn Liechtenstein im kritischen Zeitpunkt sitzen bleibt, bleibt es weniger als sitzen, hat es sich real schon entschieden, nehmen die Beteiligten dies zur Kenntnis, und beginnen die Planungen der relevanten Akteure anders zu laufen. Allein wird Liechtenstein nachher möglicherweise nicht mehr in die gegenwärtige privilegierte Ausgangsposition kommen. Dazu vermerkt die Wissenschaftlerin Sieglinde Gstöhl: *«Für den Zeitpunkt eines möglichen liechtensteinischen Beitritts gesuchs wäre ein multilateraler Rahmen, d.h. ein Antrag zusammen mit anderen EFTA-Staaten, äusserst wichtig. [...] Die Union würde sicherlich multilateral mit den EFTA-EWR-Staaten verhandeln, aber kaum mit einer einzelnen Bewerbung aus Vaduz. [...] Sollten Island oder Norwegen – bzw. in Kettenreaktion beide Staaten – einen EU-Beitritt anstreben, könnte die liechtensteinische Regierung auf diesem «nordischen Ticket» ebenfalls ein Gesuch nach Brüssel schicken. Vielleicht würde sich die Schweiz – die dann einen integrationspolitischen Alleingang ohne EFTA vor sich hätte – einer solchen «Norderweiterung» anschliessen, was die Position Liechtensteins weiter stärken würde. Ein Beitritts gesuch zusammen mit Island bzw. Norwegen zu stellen, käme somit einem «window of opportunity» gleich.»*²⁰

Die künftige Position des Staates in Europa ist das eine. Das andere betrifft die Bürger und Bürgerinnen selbst. Nochmals Thomas Bruha und Katrin Alsen: *«Wenn auch die Schweiz und die übrigen EFTA-Staaten den Weg in die Union gefunden haben, würde man die Eigenstaatlichkeit des von EU-Staaten umgebenen Nicht-Mitglieds Liechtenstein nur noch schwerlich erkennen können. Abgesehen von diesem Rückfall in einen mehr oder weniger ausgeprägten «Mikrostaaten-Status» hätte dieses Szenario auch eine erhebliche individualrechtliche Dimension: Auch wenn es keine Grenzen mehr gäbe [...] und volle Freizügigkeit*

20 Liechtensteinische Integrationsoptionen «nach dem EWR», in: vgl. Anm. 19, S. 187 ff. [212].

griffe: Ein *«droit de citoyen»* hätten die liechtensteinischen Bürger in der EU und ihren Mitgliedstaaten nicht.»²¹ Mit dem Vertrag von Maastricht wurde die Unionsbürgerschaft geschaffen. Im unterzeichneten, (bisher aber) nicht in Kraft getretenen EU-Verfassungsvertrag (Art. I–10) lautet dies so: *«Unionsbürgerin oder Unionsbürger ist, wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaats besitzt. Die Unionsbürgerschaft tritt zur nationalen Staatsangehörigkeit hinzu, ohne diese zu ersetzen.»* Wenn Agenden vom Staat abgespalten und vergemeinschaftet werden, schwächt dies das Gewicht des in langen Kämpfen erlangten nationalen Stimm- und Bürgerrechtes und gewinnt die Bedeutung des gleichzeitigen Unions-Bürgerrechtes. Das über einen EU-Staat erweiterte Dazugehören hat gegebenenfalls neben dessen Realwert und dem Rechtsstatus auch eine elementare emotionale und ideelle Komponente. Das individuelle Bedürfnis, wie andere im Besitz gleicher und gesicherter Bürgerchaftsrechte und europäischer Normalität zu sein, sowohl eine gefestigte nationale Heimat zu haben als auch vollberechtigt und mitverantwortlich der langsam gewachsenen weiteren Heimat Europa gleich wie alle anderen anzugehören, hat letztlich mit menschlicher Würde und mit Perspektiven für die Zukunft zu tun. Ist dies nicht gewährleistet, könnten sich, mit der Konsolidierung des umschliessenden europäischen Verbundes, die Bürgerloyalitäten auf die Dauer ganz von selbst umorientieren. Vielleicht erlangt dieses Problem – bei Annahme der einleitend gesetzten Prämissen – auf längere Sicht die allererste Priorität. Die Volkszählung im Jahr 2000 weist um die 18 Prozent selbstdeklarierte Doppel- und Mehrfachbürger aus.²²

KAPITEL 3 SCHLUSSBEMERKUNGEN

Anfechtungen von aussen wie von innen haben wohl jede Generation begleitet. Peter Kaiser, Abgeordneter zur Paulskirche, schreibt 1848 aus Frankfurt: «aber wenn das Ländlein nichts Eigenthümliches hat, wenn es im österreichischen System mitziehen muss, ist es dann nicht besser, es sei

21 A.a.O. (Anm. 19), S. 185 f.

22 Liechtensteinische Volkszählung 2000, Bevölkerungsstruktur, S. 118.

ganz österreichisch?».²³ Oder es werde «schweizerisch», wie es Ch. D. Bourcart, der schweizerische Gesandte in Wien, 1919 in einem Bericht an den schweizerischen Bundesrat prophezeite.²⁴ Als gänzlich auswegslos erschien die Lage im Zweiten Weltkrieg. Die Liechtensteiner und Liechtensteinerinnen wussten eines: Sie wollten nicht zum Deutschen Reich gehören. Es war eine Art elementarer negativer Identität.

In unserer Zeit indessen, in einer transnational durchlässigen, sich durchdringenden und vernetzenden Staatenwelt ist von einem Land mit wenig Binnenraum gleichsam eine positive Identität und Kohäsion gefragt. Sonst zerfliesst es. Die Globalisierung und der Einbezug in die Welt-Staatengemeinschaft treiben uns mehr und mehr zu wissen, was unser Gemeinwesen ausmacht, was seine «Reichtümer» und Eigentümlichkeiten sind, welches seine elementaren Interessen und Möglichkeiten, was wir vielleicht ändern müssen.

Dieweil könnten, in nicht zu ferner Zukunft, die grössten Herausforderungen aus nächster Nähe auf uns zukommen. In der Schweiz ist zur Frage einer EU-Mitgliedschaft eine permanente Diskussion im Gang. Erstmals in der Geschichte haben sich die Staaten Europas zu einer grossen, nichthegegonialen Friedensordnung, heute «Europäische Union», zusammengefunden mit dem Ziel «einer immer engeren Union der Völker Europas» (Art. 1 Abs. 2 EUV). Sie haben die Achtung der «nationalen Identität» der Mitgliedstaaten in ihren Vertrag eingeschrieben (Art. 6 [3] EUV). Sie haben sämtliche unterschiedlichen 20 Sprachen ihrer heute 25 Länder als Amtssprachen der Union aufgenommen. Und: «Jeder europäische Staat, der die in Art. 6 Abs. 1 genannten Grundsätze achtet [d.h. die Grundsätze «der Freiheit, der Demokratie, der ... Menschenrechte sowie der Rechtsstaatlichkeit»] kann beantragen, Mitglied der Union zu werden.» (Art. 49 Abs. 1 Satz 1 EUV). Für Liechtenstein soll dies unter Umständen nicht gelten?

Liechtenstein hat eine alte staatliche Legitimität und gehört zum europäischen Altbestand. Es ist Mitglied des Europarates und des EWR und der Weltgemeinschaft der Staaten. Es verfügt über eine vergleichsweise grosse Wirtschaftskraft. Wie gesagt aber, könnte es in nicht zu fer-

23 Brief vom 2.7.1848 an Landesverweser Menzinger.

24 Bericht vom 23.5.1919 an das Politische Departement, abgedruckt in: Diplomatische Dokumente der Schweiz, Hrsg. Nationale Kommission für die Veröffentlichung diplomatischer Dokumente in der Schweiz, Bd. 7-I, Bern 1979, S. 836 ff.

ner Zeit im ureigenen Interesse gedrängt sein, der EU beitreten zu wollen. Und weshalb sollte dessen Aufnahme gerade für die EU nicht ein authentischer Ausweis ihrer nichthegemonialen Ordnung sein, ihres Umgangs mit der Geschichte und mit ihren Völkern – jedenfalls zeigt sich dies so aus unserer Perspektive.

Viel kommt zusammen. Auch von innen. Vom Fundament her.

Franz Gschnitzer, der hochangesehene Präsident des Obersten Gerichtshofes schreibt 1963: «Im Kleinstaat fallen Staatsbewusstsein und Heimatgefühl zusammen. Das im Grossstaat nur zu leicht verblässende Staatsbewusstsein wird im Kleinstaat durch das lebendige Heimatgefühl gehalten und verstärkt.»²⁵ Heimatgefühl? Wird diese Kraft nicht verblässen, wenn beispielsweise am Arbeitsplatz in Liechtenstein 34 Prozent der Beschäftigten noch Liechtensteinerinnen und Liechtensteiner sind?²⁶

Das Territorium. Unser schönes Territorium am Oberrhein am Tor nach Süden ist ein Grundidentitätsmerkmal unseres Landes. Verdirbt der Boden, erstirbt die Grundlage für das Gemeinwesen insgesamt, die Wirtschaft auch. Indessen hat eine geradezu frühkapitalistische Energie unsere Generation erfasst und verwandelt laufend gleichsam Landschaft in Privatbesitz, überzieht das kleine Territorium mit Baugruben, untergräbt der Wirtschaft eigenes Fundament, die Attraktivität und Qualität des Standorts und die Zukunft unserer Kinder. Einige Volksabstimmungen zum Thema: 1967 Alpenschutzvorlage: 61 Prozent Nein; 1976 Ortsumfahrung Schaan-Vaduz: 80 Prozent Nein; 1991 Schutz gegen Lärm: 80 Prozent Nein; 2002 Strassennetzvorlage: 55 Prozent Nein; 2002 Raumplanung: 74 Prozent Nein; zuletzt Gemeindeabstimmung 2005 in Ruggell für Tempo 30 in den Wohngebieten: 64 Prozent Nein.²⁷

Der Wohlstand verdeckt Probleme. Der Unternehmer Michael Hilti bemerkt: «Erfolg macht behäbig. Die Bereitschaft, der Wille und auch die Fähigkeit zu Veränderungen gehen verloren, der Blick nach vorne wird verstellt. [...] Defensive, Abwehr, Schuldzuweisung und am

25 Lebensrecht und Rechtsleben des Kleinstaates, in: Gedächtnisschrift Ludwig Marxer, Hrsg. A.P. Goop, Zürich 1963, S. 19 ff. [52].

26 Vgl. Beschäftigungs- und Arbeitskräftestatistik 2005, S. 15.

27 Vgl. Statistisches Jahrbuch 2005, S. 381 ff., sowie Abstimmung Ruggell, L. Vaterland/L. Volksblatt 28.11.2005.

Ende eine Opfermentalität bestimmen das Tun.»²⁸ Und wir haben es auch nicht gern, wenn uns von aussen «etwas erklärt werden muss», heisst es bei Mathias Ospelt im «Cirque Souverain». Unser System ist starr und schwer geworden.

Ein einziges Veto genügt unter Umständen, um alles zu blockieren.

Die Verfassungsfrage hat uns tief gespalten, doch zugleich eine Diskussion über die Grundordnung unseres Staates in Gang gesetzt.

Der kleine Staat ist ein Extremmodell, wie es auch der sehr grosse ist. «Im Kleinstaat ist niemand Passagier», alle Zugestiegenen gehören «zur Besatzung», so Georg Malin. Der Kleinstaat ist eine Art existenzialistisches Gemeinwesen. Er ist eine politische Nation, ist eine gemeinsame Civitas – oder er wird auf Dauer nicht bestehen.

Der Staat, auch der unsrige, ist heute noch der zentrale Akteur der inneren politischen Selbstgestaltung und der Erhaltung von Regelungsspielräumen, des zwischenstaatlichen Verkehrs wie der Interessenwahrnehmung nach aussen. Eine ungeschönte Bestandsaufnahme und Diagnose können schmerzen, doch könnten sie vielleicht helfen, uns auf das Fundament zu besinnen, es zu hüten, wo nötig zu erneuern und dieses Land Europas zwischen der Schweiz und Österreich möglichst unverehrt an die Kinder weiterzugeben. Ich hoffe es. Ich hoffe, wir wollen es. Mit einer alle im Lande wieder sammelnden Kraft.

28 Gedanken zum Wirtschaftsstandort Liechtenstein, in: 50 Jahre VPBank 1956–2006, Bd. II, Vaduz 2006, S. 11 ff. [13].